

Kostenbeitragsatzung

der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 16.09.1992 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 30.07.2020

Lesefassung zu der Änderung der Kostenbeitragsatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 (GVBl. S.69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S.291 und §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist hat der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung in seiner Sitzung am 21.01.2020 nachstehende Kostenbeitragsatzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt.
- (6) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsverpflegung (auch tageweise) wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Die Bereitstellung von Essensplätzen erfolgt nach Verfügbarkeit.
- (7) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder — Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt- pro Betreuungsstunde 23,51 €. Gleiches gilt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr welche noch in einer Kinderkrippe betreut werden.

Die Kostenbeiträge betragen danach für die nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewerhanstalt- Stiftung festgelegten Betreuungszeiten:

Lfd • Nr.	Modell	Tägliche Betreuungszeit (Std, Minuten)	Kostenbei- trag pro Monat	Freistellung gern. § 3 pro Monat	Zu entrichte- nen Betrag pro Monat
1	Ganztägige nicht durchgehende Betreuung (mit Mittagspause) gemäß § 4 Abs.1 Nr. 1 a) und c) der Benutzungssatzung	7,45	182,20 €	141,06 €	41,14 €
2	Ganztägige nicht durchgehende Betreuung (mit Mittagspause) mit Frühgruppe gemäß § 4 Abs., 10 in Verbindung mit §4 Abs. 1d der Benutzungssatzung (Kindertagesstätte Martin)	8,15	193,96 €	141,06 €	52,90 €
3	Ganztägige durchgehende Betreuung, gemäß § 4 Abs.1 Nr. 1 b, 1f und 1i der Benutzungssatzung	8,55	209,71 €	141,06 €	68,65 €
4a -d	Ganztagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung mit tageweiser Mittagsverpflegung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1a und 1c in Verbindung mit §4 Abs.1e, 1g und 1j der Benutzungssatzung				
	1. Mittagessen pro Woche	8,00	188,08 €	141,06 €	47,02 €
	2. Mittagessen pro Woche	8,15	193,96 €	141,06 €	52,90 €
	3. Mittagessen pro Woche	8,30	199,84 €	141,06 €	58,78 €
	4. Mittagessen pro Woche	8,45	205,71 €	141,06 €	64,65 €
5	Ganztägige durchgehende Betreuung mit Frühgruppe gemäß § 4 Abs.1 Nr. 1 b, in Verbindung mit § 4 Abs. 1d der Benutzungssatzung (Kindertagesstätte Martin)	9,25	221,46 €	141,06 €	80,40 €
6	Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1k der Benutzungssatzung (Kindertagesstätte Martin)	5,25	127,42 €	141,06 €	befreit
7	Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1k, der Benutzungssatzung (Kindertagesstätte Michael und Friedrichstal)	5,30	129,31 €	141,06 €	befreit
8	Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung mit Frühgruppe, gemäß §4 Abs. 1k in Verbindung mit § 4 Abs. 1d der Benutzungssatzung (Kindertagesstätte Martin)	5,55	139,18 €	141,06 €	befreit

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis Vollendung des 3. Lebensjahrs gemäß der in § 3 a und 3 b der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung festgelegten Betreuungszeiten:

Lfd. Nr.	Modell	Tägliche Betreuungszeit (Std, Minuten)	Kostenbeitrag pro Monat
1	Ganztägige durchgehende Betreuung gemäß § 3b Abs. 3b der Benutzungssatzung und § 3a Abs. 5,6 und 7b der Benutzungssatzung	8,55	298,00 €
2	Halbtagsbetreuung ohne Mittagsverpflegung gemäß § 3b Abs. 3a der Benutzungssatzung und § 3a Abs. 7a der Benutzungssatzung	5,30	183,00 €
3	Ganztägige nicht durchgehende Betreuung (mit Mittagspause) in der Kindertagesstätte Friedrichstal gemäß §3a Abs. 5 der Benutzungssatzung	7,45	258,00 €
4	Frühgruppe Kindertagesstätte Martin gemäß § 3a Abs. 9 der Benutzungssatzung	0,50	17,00 €

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Bad Orb jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt und diese von der Stadt Bad Orb an die Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb weitergeleitet werden, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder der vorgenannten Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder vorgenannter Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Ermäßigung für Alleinerziehende:

1. Für das erste Kind einer/eines Alleinerziehenden ermäßigt sich auf Antrag der/des Sorgeberechtigten der Kostenbeitrag gemäß Abs. 3.

2. Als Alleinerziehend gelten Nicht-Verheiratete sowie Verheiratete, die von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben und wirtschaftlich alleine für Ihr Kind sorgen. Die/ Der Alleinerziehende hat gegenüber der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb eine entsprechende Erklärung auf Aufforderung abzugeben.

(2) Ermäßigung für Geschwisterkinder:

1. Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Kleinkinderbewahranstalt betreut erfolgt eine Kostenermäßigung gem. Abs. 3.

(3) Der ermäßigte Kostenbeitrag beträgt 60 %. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder greift ab dem zweiten und jedem weiteren Kind. Die Ermäßigung reduziert den Kostenbeitrag, den Freistellungsbetrag sowie den zu entrichtenden Betrag im angegebenen Verhältnis. Beim Vorliegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen wird die Ermäßigung nur einmal gewährt.

§ 4a Kostenbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeiten

Bei wiederholter verspäteter Abholung des Kindes pro Kalenderjahr, die über fünf Minuten hinausgeht, wird pro angefangener Viertelstunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag für die Betreuung in Höhe von 10,- Euro erhoben

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt 80,- Euro pro Kalendermonat. Für die tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens werden je Wochentag 16,- Euro pro Kalendermonat erhoben. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, den 28.07.2020

Der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

gez. Roland Weiß

Bürgermeister

als Vorsitzender des Vorstandes der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb